



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Hans-Jörn Arp (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Sicherheit der Deiche

1. Ist der Landesregierung die Situation um die steigende Anzahl von Gänsen (Nonnengänsen) an den schleswig-holsteinischen Deichen bekannt?

Wenn ja, seit wann und welche Maßnahmen sind vorgesehen, um den Bestand zu regulieren?

Wenn nein, wann wird sich die Landesregierung dieser Angelegenheit annehmen?

Antwort:

Ja. Die Zahl der Wildgänse an der Westküste (Marsch, Deich und Vorland) des Landes hat sich seit Ende der 1970er Jahre etwa verfünffacht. Seit ihrem Tiefstand im Kältewinter 1990/91 sind beispielsweise die Frühjahrsbestände kontinuierlich angestiegen. Nonnengänse sind als arktische Zugvögel nur zu bestimmten Zeiten des Jahres im Wattenmeer anzutreffen. In Kälteperioden weichen sie Richtung Elbmündung aus; in kalten Wintern verlassen die Tiere Schleswig-Holstein fast vollständig und ziehen dann beispielsweise in die Niederlande. Grund für die Zunahme sind mehrere Faktoren:

- Verbesserte Schutzmaßnahmen in den arktischen Brutgebieten,

- verbesserte Schutzmaßnahmen auf den Zugwegen und in den Überwinterungsgebieten,
- deutlich wärmere Winter in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren und damit verbunden geringere Verlusten sowie längere Verweildauern,
- verbesserte Nahrungssituation im Binnenland durch den flächendeckenden Anbau von Wintergetreide und Winterraps sowie
- Einstellung der Jagd in mehreren europäischen Ländern.

Im schleswig-holsteinischen Wattenmeer rasten nennenswerte Anteile der Weltpopulation der hier in Rede stehenden arktischen Gänsearten (Ringel- und Nonnengans). Das Wattenmeer stellt für Ringel- und Nonnengänse die wichtigste Zwischenstation auf dem Weg in die Winterquartiere bzw. in die Brutgebiete dar. Hier werden lebensnotwendige Nahrungsreserven angelegt. Damit trägt Schleswig-Holstein für die diskutierten Gänsearten eine globale Verantwortung. Regulatorische Maßnahmen würden sich unvorhersehbar auf die arktischen Brutbestände auswirken und unter Umständen negative Folgen für den Fortbestand der Arten haben. Zudem verbieten verschiedene internationale Naturschutzabkommen wie die EG-Vogelschutzrichtlinie sowie die Bonner Konvention zum Schutz wandernder Tierarten solche Eingriffe.

2. Ist der Landesregierung die Situation um die sich aus der steigenden Anzahl von Gänsen ergebenden Fraßschäden bekannt?

Wenn ja, seit wann und welche Maßnahmen sind hiergegen vorgesehen?

Antwort:

Ja. Zwischen 1993 und 2000 gewährte das Land Schleswig-Holstein auf freiwilliger Basis Ausgleichszahlungen für Schäden, die auf Ackerland durch Pfeifenten und Meeresgänse (Ringel- und Nonnengänse) entstanden waren. Die auf den Flächen entstandenen Schäden wurden durch Fachleute der Landwirtschaftskammer begutachtet. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Gelder auf die jeweiligen Schadstufen wurde jedes Jahr durch einen Arbeitskreis auf der Grundlage der aktuellen Schadensfeststellungen geregelt.

Die o. g. Zahlungen wurden durch eine Richtlinie geregelt, die zum 31. Dezember 2000 ausgelaufen ist. Im Zusammenhang mit der Verlängerung dieser Richtlinie war diese der EU-Kommission zur Notifizierung zuzuleiten. Die EU-Kommission

signalisierte, dass sie die Richtlinie nicht notifizieren würde, da es sich bei den Ausgleichszahlungen ihrer Auffassung nach um unerlaubte Beihilfen handeln würde. Damit war der bis dahin verfolgte Weg zur Minimierung von Vogelfraßschäden in Form der anteiligen Erstattung finanzieller Verluste durch das Land verschlossen.

Neben der oben beschriebenen Maßnahme wurden und werden die Vertragsmuster

- „Nahrungsgebiete für Gänse und Enten“ seit Januar 1999 und in optimierter Form seit 2003 und
- „Rastplätze für wandernde Vogelarten“ ab September 2004 im Rahmen des Vertrags-Naturschutzes angeboten.

Der Küstenschutz und die Sicherheit der Deiche sind durch Gänsefraß nicht gefährdet. Richtig ist, dass es Bewirtschaftungerschwernisse durch Gänsefraß an den Deichen geben kann.

3. Sind Ausgleichszahlungen oder ähnliches wegen der Fraßschäden an Schäfer vorgesehen?

Wenn nein, wann nimmt sich die Landesregierung dieser Angelegenheit an?

Antwort:

Ja. Aufgrund der o. g. gemeinschaftlichen Bestimmungen sind direkte Ausgleichszahlungen nicht möglich.

Wichtiges Ziel der Landesregierung ist es, die Deichpflege mit Schafen langfristig sicherzustellen. Deshalb setzt sich das Land im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass Bewirtschaftungerschwernisse für die Deichschafhaltung minimiert werden:

- In Schleswig-Holstein zahlen die Deichschafhalter durchschnittlich 45,-- € pro Hektar Pacht für Deichflächen und 25,-- € pro Hektar für Vorlandflächen an die Landesliegenschaftsverwaltung. Dieser Pachtzins muss als niedrig eingestuft werden (1/6 zu vergleichbaren Flächen binnendeichs), da die Flächen sehr ertragreich sind und die Einzäunung sowie die Tränken vom Land bereitgestellt werden. Bei Nachweis von erheblichen Schäden kann das Land betroffenen

Schäfern Pachtzuschüsse gewähren. Dies ist bereits in einem Fall geschehen.

- Bei altersbedingtem Ausscheiden von Schäfern werden freiwerdende Deichflächen nicht an neue Schäfer verpachtet, sondern bereits am Deich wirtschaftenden Schafhaltern zugeschlagen. Auf diese Weise ist ein Ausgleich bei hohen Gänsebeständen im Einzelfall möglich.
- Ausweichflächen werden im Hinterland für Schafe bereits heute bereitgestellt. Das Land prüft zurzeit weitere Möglichkeiten, Flächen in der kritischen Frühjahrszeit bei Futtermangel am Deich bereitzustellen.
- Die Landesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass Deiche und Vorlandflächen als so genannte benachteiligte Gebiete im Sinne der Gemeinschaftsaufgabe eingestuft werden. Schafhalter erhalten aus diesem Grund eine Ausgleichszulage für Grünland auf Deichen und Vorländereien in Höhe von bis zu 97,-- € pro Hektar.
- Ab dem Jahr 2005 haben die o. g. Schafhalter Anspruch auf eine Grünlandprämie in Höhe von voraussichtlich etwa 124,00 € pro Hektar.
- Flächenunabhängig bestehen Ansprüche aus der so genannten Mutterschafprämie in Höhe von 29,-- € pro Mutterschaf (ab 2005 entkoppelt als Betriebsprämie).

4. Ist der Landesregierung die Situation um die Treibsel-Beseitigung bekannt?

Wenn ja, seit wann?

Antwort:

Ja. Die Treibselentsorgung stellt seit je her einen wesentlichen Bestandteil der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Deichen nach § 69 Landeswassergesetz dar. Das hierzu vom Amt für ländliche Räume Husum erstellte Treibselkonzept wird jährlich aktualisiert und gegebenenfalls um optimierte Verfahren zur Treibselentsorgung fortgeschrieben.

5. Welche Erkenntnis hat die Landesregierung aus dem Treibsel-Häcksel mit der Verblasung auf den Deich?

Wenn nein, wann nimmt man sich der Angelegenheit an?

Antwort:

Der Einsatz des Treibselhäckslers hat eine wesentliche ökonomisch-technische Optimierung der Treibselentsorgung bewirkt. Die Kosten konnten hierdurch um über 5,00 € auf knapp 10,00 € pro Kubikmeter Treibsel reduziert werden. Durch Zerkleinern und anschließende Verblasung der nativ-organischen Bestandteile auf den Deich oder in das Vorland erfolgt nunmehr eine Verwertung des Materials. Vegetationskundliche Untersuchungen werden begleitend vorgenommen.

6. Wie ist der Umgang mit nicht häckselbarem Treibsel für die Zukunft vorgesehen?
7. Gibt es Konzepte, für den Umgang mit nicht häckselbarem Treibsel und sind Deponieflächen hierfür vorhanden?

Antwort zu den Fragen 6 und 7:

Das Treibselkonzept befasst sich auch mit dem Umgang mit nicht häckselbarem Treibsel. Nicht häckselbares Material besteht aus großen Holzstücken und Zivilisationsabfällen. Dieses Material wird den öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen zugeführt.

In regenreicher Zeit kann feines und nasses organisches Material nicht aufgenommen werden. Dieses wird zukünftig nach Abtrocknung der Flächen in herkömmlicher Methode mit entsprechenden Geräten und Fahrzeugen aufgenommen und auf Zwischenlager verbracht. Für den Fall sind Zwischenlagerplätze ausgewiesen, für die entsprechende Genehmigungen eingeholt wurden und bei Bedarf weiter beantragt werden. In den Sommermonaten erfolgt eine Häckselung und Aufbringung auf landeseigene Flächen. Anfragen auf Übernahme des Materials durch Landbaufirmen liegen vor.

Die ausnahmsweise zulässige Einlagerung der nativ-organischen Treibselbestandteile in so genannte Treibsellagerplätze wird kurz- bis mittelfristig in der Regel nicht mehr erforderlich sein. Eine Ablagerung auf Deponien ist aufgrund der Regelungen der Abfallablagerungsverordnung wegen der Überschreitung des Organikgehaltes spätestens ab dem 31. Mai 2005 nicht mehr zulässig.

Insgesamt konnte durch den Einsatz des Treibselhäckslers zusätzlich zu der Aufbringung des in den Elbmarschen anfallenden Treibselns auf Obstanbauflächen eine fast vollständige Verwertung der nativ-organischen Bestandteile des Treibselns bei gleichzeitig deutlicher Verminderung der Kosten erreicht werden.